

# RS OGH 2002/12/17 4Ob265/02b, 9Ob14/17z, 3Ob90/22i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.2002

## Norm

KSchG §28 Abs1

## Rechtssatz

In jedem Tagesauszug betreffend eines der noch nicht geschlossenen Kreditkonten, den eine Bank unter Berücksichtigung der beanstandeten Klausel verfasst, liegt eine aktive Berufung auf jene Klausel im Sinne des § 28 Abs1 KSchG.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 265/02b  
Entscheidungstext OGH 17.12.2002 4 Ob 265/02b  
Veröff: SZ 2002/173
- 9 Ob 14/17z  
Entscheidungstext OGH 24.05.2017 9 Ob 14/17z  
Vgl auch; Beisatz: Ein Unternehmer beruft sich schon dann auf eine Klausel, wenn sie nur Inhalt oder Kalkulationsgrundlage einer Mitteilung an den Verbraucher ist, selbst wenn es sich dabei um eine bloße Wissenserklärung handelt. (T1)  
Anm: So auch 8 Ob 132/15t. (T2); Veröff: SZ 2017/62
- 3 Ob 90/22i  
Entscheidungstext OGH 22.06.2022 3 Ob 90/22i  
Vgl; Beisatz: Hier: Das Sich-Berufen auf eine unzulässige Klausel erfasst auch deren Fortschreibung in dem Sinne, dass eine unzulässig ermittelte Rechengröße als Ausgangsbasis aufrecht erhalten wird und die Rechte des Unternehmers daran anknüpfen. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117239

## Im RIS seit

16.01.2003

## Zuletzt aktualisiert am

08.08.2022

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)